

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**

Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1168/247

A-6010 Innsbruck, am 13. Dezember 1993
 Landhausplatz 1
 Telefax: (0512) 508177
 Telefon: (0512) 508 Klappe: 151
 Sachbearbeiter: Dr. Biechl
 DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF			
Zl.	PO	-GE/19	P3
Datum: 19. JAN. 1994			
Verteilt 20. Jan. 1994			

Betreff: Entwurf einer Novelle zum GGSt; *Klausurarbeit*
 Stellungnahme

Zu Zl. 151.516/1-I/5-93 vom 18. Oktober 1993

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum GGSt wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Um den mit der Novelle angestrebten Zweck zu erreichen, würde es genügen, im § 15 Abs. 4 GGSt in Abweichung zur derzeit geltenden Rechtslage lediglich zusätzlich auf § 55 Abs. 1 vierter Satz KFG 1967 zu verweisen.

Durch die im Entwurf vorgesehene uneingeschränkte Verweisung auf den gesamten Abs. 1 des § 55 KFG 1967 ließe sich ableiten, daß die Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, nunmehr - entgegen der bewährten Praxis - von der Zulassungsbehörde von Amts wegen zur Überprüfung vorzuladen wären. Dagegen bestehen aber, schon um allfällige Amtshaftungen im Falle einer verspäteten Vorladung durch die Behörde zu vermeiden, erhebliche Bedenken. Weiters erschiene eine Vorladung von Amts wegen bei Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne des § 15 Abs. 2 GGSt nicht zweckmäßig, da es ja von vorneherein nicht sicher ist,

ob diese Fahrzeuge noch zum Transport gefährlicher Güter verwendet werden sollen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß auch eine Verweisung auf § 55 Abs. 2 KFG 1967 nicht notwendig erscheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeteilt.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pannwitz M.